

**Schützenverein Betzendorf
und Umgegend e. V.**

S a t z u n g

April 2010

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Schützenverein Betzendorf und Umgegend e. V.“

hat seinen Sitz in Betzendorf, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht; insbesondere die Durchführung schießsportlicher Veranstaltungen und eines alljährlichen Schützenfestes.

§ 2

Zweck des Vereins

- a) Zusammenschluss der am Schießsport interessierten Mitbürger der näheren Umgebung.
- b) Pflege der althergebrachten Sitten und Gebräuche im Schützenwesen.
- c) Förderung und Pflege des heimatlichen Brauchtums.
- d) Jugendförderung und -erziehung in der Gemeinschaft.
- e) Der Verein bleibt dabei politisch, rassistisch und religiös neutral.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Schützenverein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins, sowie den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Schützenbundes.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch Tod
- b) durch Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam wird (sie muss schriftlich, rechtsverbindlich unterschrieben, per Einschreiben spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein).
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

§ 7

Ausschließungsgründe

- a) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb eines Monats nicht entrichtet worden ist. Die Mahnung ist vier Wochen nach Fälligkeit gem. § 8 zulässig.
- b) bei Schädigung des Vereins oder bei Verstoß gegen die zur Zeit gültige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie muss spätestens einen Monat nach Zustellung des

Beschlusses durch Einschreiben dem 1. Vorsitzenden zugegangen sein. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 8

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 9

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 10

Zum Vorstand gehören:

- 10 a)
 1. Vorsitzende/r
 2. stellv. Vorsitzende/r
 3. Vereinssportleiter/in
 4. Schriftführer/in
 5. Schatzmeister/in
 6. stellv. Vereinssportleiter/in
 7. stellv. Schriftführer/in
 8. Kommandeur
 9. Damenbeauftragte/r
 10. stellv. Damenbeauftragte/r
 11. Jugendbeauftragte/r
 12. stellv. Schatzmeister/in
 13. Bogenreferent/in
 14. stellv. Jugendbeauftragte/r
 15. Beauftragte/r Fanfarenzug
(wird durch den Fanfarenzug bestimmt)

Weitere Mitglieder können durch den Vorstand bestimmt werden.

- 10 b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende: jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 10 c) Die lfd. Nummern 1-5 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich die lfd. Nummern 6-15 an. Zusätzlich wird der Gesamtvorstand um den jeweils amtierenden Schützenkönig und Schützenkönigin mit den jeweiligen Adjutanten/in erweitert.

- 10 d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder unter den ungeraden Nummern werden in geraden Jahren gewählt, die Mitglieder mit den geraden Nummern werden in ungeraden Jahren gewählt. Die Mitglieder mit den Nummern 3+6 müssen eine gültige Sportleiterlizenz nachweisen, oder diese schnellstens erwirken. Solange keine Lizenz vorliegt wird der-/diejenige von einem Sportleiter begleitet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vom Vorstand eine Person kommissarisch bis zum Ende der Amtszeit einzusetzen.

Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während seiner/ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl, befristet auf die Restlaufzeit des ehemaligen Amtsinhabers, durchführt.

- 10 e) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Geschäftsordnung bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung über die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bzw. auf medialem Weg sowie durch Aushang im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 2 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied (ab dem 16. Lebensjahr) mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Wählbar zum Vorstand mit den lfd. Nummern 1-14 sind nur Vereinsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen beinhalten muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Wahl des Ältestenrates
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 5 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat von 3 Mitgliedern sowie 3 Ersatzmänner auf die Dauer von 4 Jahren. Diese müssen dem Verein mindestens 5 Jahre angehören und das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Das jeweils älteste Mitglied führt den Vorsitz. Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat Sitz mit beratender Stimme.

Die Aufgaben des Ältestenrates sind:

1. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins, sofern keine Einigung durch den geschäftsführenden Vorstand erzielt werden konnte.
2. Entscheidung über Beschwerden gegen einen Beschluss auf Ausschluss aus dem Verein (§ 6).
3. Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder von der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller im Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 15

Haftung

Die Vereinsmitglieder und der Gesamtvorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand hat seine Mitglieder nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht und auf Unfälle, von denen die Mitglieder betroffen werden, abzusichern. Er kann die Versicherungsabschlüsse auf den Landesverband übertragen.

Das gesamte Vereinsvermögen soll möglichst durch den Abschluss von Versicherungen abgesichert sein.

§ 16

Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung von mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eingebracht werden.

Bevor die Auflösung erfolgt, hat eine zweite, außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Erst wenn auch in dieser Versammlung die Auflösung des Vereins beschlossen wird, erfolgt diese.

Zwischen den beiden Versammlungen muss mindestens eine Zeit von 14 Tagen vergangen sein.

§ 17

Vermögen des Vereins

Die Vereinskasse sowie sonstige vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Über Ausbau, Unterhalt der Immobilie des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auf Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Geschäftsordnung

Der Schützenverein gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie erläutert diese Satzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am
23.04.2010 in Betzendorf.